

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Siebenundzwanzigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1902.**

Zur sogenannten Reformation Kaiser Sigmunds¹.

Von Carl Koehne.

1. Eine neue Textüberlieferung.

In dem Sammelbände L 31² der Kantonsbibliothek zu Luzern findet sich ein bisher völlig unbeachtet gebliebener eigenartiger Text des grössten Theiles der sogenannten Reformation Kaiser Sigmunds.

Der Band selbst ist ein Papiercodex in Folio, 29 cm lang, 22 cm breit, in Holzdeckel mit einer eisernen Kette und enthält 183 foliierte Blätter, von denen 50 unbeschrieben sind. Der Deckel, sowie die ersten und letzten Blätter sind von Wurmstichen durchlöchert. Auf der Verbindungsleiste zwischen Vorder- und Rückseite des Deckels ist ein Zettel mit unvollständiger und nicht zutreffender Inhaltsangabe³ von neuerer Hand aufgeklebt. Nach einem Zettel auf dem Innern des Vorderdeckels⁴ gehörte der Codex früher dem Luzerner Minoritenkloster St. Maria in der Au. Auf dem ersten Blatte stehen die Worte 'Dem durchlichtigen' in Schrift saec. XV.

Der Inhalt des Sammelbandes ist folgender: Zunächst leere Blätter, dann

1) fol. 13—34. Die unter dem Titel: 'Defensorium oboedientiae apostolicae ad Pium Papam II. destinatum et ab eodem approbatum' bekannte Schrift des Theologen Gabriel Biel, mit der dieser 1462 im Streite zwischen Diether von Isenburg und Adolf von Nassau um das Mainzer Erzbisthum für Adolf eintrat⁵.

1) Vgl. meine im N. A. XXIII, 689—737 veröffentlichte Untersuchung.

2) Im Bücherverzeichnis der Kantonsbibliothek in L. III (Luzern 1836) S. 159 ist er als 'Denkschrift ein ordnung zu haben geystlich und weltlich States, fol. (Anf. des XV. Jahrh.)' bezeichnet. 3) Processus Depositionis Dieteri episcopi Moguntini. Bulla aurea. Alius recessus imperii. 4) Bibliothecae F. F. Min. Conventualium Lucernae ad B. V. Mariam in Augia. 5) Gedruckt als Anhang zu Biels Sermones Hain 3185. Vgl. über diese Schrift Tschackert in Herzogs Realencycl. II, 189.

2) fol. 35. Urkunde Adolfs, erwählten Erzbischofs von Mainz, betreffend Johann von Butzbach, Kleriker zu Frankfurt a. M. vom 15. Januar 1462.

3) fol. 38—109. Akten aus dem erwähnten Streite um das Mainzer Erzbisthum.

4) fol. 122—126. Urkunde von Bürgermeister, Schöffen und Rath zu Frankfurt von 1407 Aug. 18, den Streit zwischen einem Theile des dortigen Klerus und der Stadt betreffend.

5) fol. 127—142. Die Goldene Bulle Karls IV. in deutscher Uebersetzung.

6) fol. 148—164. Das Fragment der Reformation Kaiser Sigmunds.

Wir müssen diesen Text, den wir K nennen¹, als Fragment bezeichnen, da er nur die Einleitung, die Reformation des geistlichen Standes, sowie einen kleinen Theil der Reformation des weltlichen Standes bringt und dann mitten in einem Satze abbricht. Eingehende Betrachtung verdient dieser Text jedesfalls sowohl deshalb, weil er in manchen Punkten von allen übrigen abweicht, wie durch die Art der Abweichungen:

1) Allein K wendet sich an einer Stelle an Fürsten, Herren, Ritterschaft und Städte, an der alle übrigen Texte — abgesehen von der Bearbeitung G (fol. 8r), in der etwas ähnliches steht — nur die Städte zum Aufstande aufzustacheln suchen². Ebenso wendet sich K auch in einem anderen Passus an Fürsten und Edle, da auf Adel und Reichsstädten das Reich beruhe³, während in den

1) In meiner oben angeführten Abhandlung sind zwar S. 692. 693 für die Hss. nur die Buchstaben A—H verwendet, allein da der älteste Druck mit I bezeichnet ist, so könnte J leicht Irrthümer veranlassen.
2) Vgl.

Die Mehrzahl der Texte
(wie Böhm S. 161 Z. 14
und Z. 15).

K fol. 148.

G fol. 8.

Darumb sind ermant
des ersten all ir edlen
Reichstädte.

Vgl. auch die in K
und G fehlenden Worte
(ibid. Z. 21): darumb
niemand zu ermanen ist
dann allain die reich-
stett.

Darumb so sind er-
mant alle fursten, her-
ren, ritterschaft und ir
werde reichsted gemein-
lich.

Darumb seien ermant
alle fürsten und herren,
alle ridderschaft und ir
werden gemainen reich-
stett.

Vgl. auch Böhm S. 162 Z. 22 ff., aber auch S. 168 Z. 1. 2 und Z. 7,
S. 172 Z. 19, S. 225 Z. 26. 3) fol. 163: wann uff dem adel und den
richsteden stet daz riche und uff keinem allein.

anderen Texten immer nur die Reichsstädte als Grundlage der Christenheit oder Stütze des Reiches gerühmt werden¹.

2) Die Citate aus der Bibel, Augustinus und den Buchdichtern, die in den anderen Texten ausser E lateinisch und deutsch gegeben werden, finden wir in K entweder garnicht² oder nur in deutscher Uebersetzung³. Diese weicht dann aber regelmässig von den in den Texten A bis F, sowie I gegebenen Uebersetzungen ab; sie zeigt hingegen Uebereinstimmung mit den von G gegebenen⁴, das aber die Citate stets auch in lateinischer Sprache bringt.

3) Die Ueberschriften, welche die übrigen Texte mit Ausnahme von F und G, sowie theilweise von D im wesentlichen übereinstimmend geben, fehlen in K. Statt dessen bringt dieser Text einige Randbemerkungen, welche Inhaltsangaben enthalten, die aber offenbar selbständig ohne Zusammenhang mit jenen Ueberschriften gebildet sind⁵ und sich auch nicht in D, F und G finden.

4) Die zahlreichen Excuse, welche theils theologische Erörterungen, theils historische und legendarische Erzählungen enthalten, sind in K ausführlicher als in den anderen Texten, so besonders die Betrachtungen über die Sacramente (Boehm S. 166, Z. 27 ff. bis 167, Z. 12) und die Geschichte von Barlaam und Josaphat (S. 169, Z. 40). An Stelle der kurzen Bemerkung über das Baseler Concil (Boehm S. 162, Z. 31—33) tritt in K eine ausführliche

1) Böhm S. 162 Z. 30, 31, S. 224 Z. 7 ff., S. 237 Z. 1 ff. 2) Z. B. Böhm S. 161 Z. 7, 169 Z. 1. 3) Z. B. Böhm S. 163 Z. 28, 169 Z. 4, 170 Z. 11, 177 Z. 1. 4) Vgl. Böhm S. 170 Z. 6 ff. (Uebers. von S. 169 Z. 5).

A—F.	G fol. 19.	K.
Es stand auf die ain- feltigen und die klainen und begreifen den him- mel, aber die gelerten u. weysen gand zû der helle.	Es stand uff die un- gelerten und ergreiffent den himmel, aber die gelerten gand in die hell.	Is stent uff die unge- lerten und ergreiffent den himmel und wir mit unsern konsten wer- den ersencken in die helle.
5) Vgl. Böhm S. 179 Z. 33: Von dem statt der bischoff. S. 194 Z. 15: Von den Sant Jo- hansern und teutschen Herren. S. 196: Von den benedict und bernhardin örden. S. 191 Z. 4. 5: Von den thumb- kirchen.		K. [Or]denung der bischoff. Von J[o]ha[n]nes und der Duiht- schen herren orden. Der benedictе ordenu[n]g. Ordenung der kirchen.

Erzählung über die vergeblichen Bemühungen Sigmunds, durch die Concilien zu Constanz, Pavia, Siena und Basel die Reform des Klerus zu erreichen. Sie stimmt vielfach mit dem überein, was G an entsprechender Stelle giebt¹. Einmal bei der Erzählung von dem Scherflein der Wittwe (aus Ev. Lucae 21) hat K übrigens einen viel kürzeren Text als A bis F (Böhm S. 210, Z. 22—29).

5) Wenn es auch in K nicht an kleinen Versehen fehlt², so hat K doch an einigen Stellen der verderbten Ueberlieferung *a* bis *q* gegenüber einen leicht verständlichen und wohl auch mit der ursprünglichen Fassung übereinstimmenden Text. Man vergleiche mit Böhm S. 182, Z. 22, die entsprechende Stelle bei K: (Es soll) 'ain cardinal ein doctor der heiligen schrift oder in den geistlichen rechten und ein bischoff desglichen' (sein) und namentlich mit Böhm S. 209, Z. 9—13: 'Einsmal wart ein konigrich verraden durch einen lohart. darumb hude zu tage man noch keinen daselbest lidet'. Auch entsprechend Böhm S. 210, Z. 17, ist wohl schon im Urtexte wie in K den Worten 'mit kirchenpflegern' noch 'und glockenern' hinzugefügt, da auch diese im folgenden — wenn auch in den meisten Manuscripten unter der Bezeichnung 'messner' — erwähnt werden. So spricht auch K an der Böhm S. 179, Z. 22, entsprechenden Stelle von geistlichem und kaiserlichem Recht, was besser in den Zusammenhang passt. Endlich wird auch kaum auf spätere Einfügung zurückgeführt werden können, dass bei dem von Böhm S. 193, Z. 29, gegebenen biblischen Citate nur in K der genaue Ursprung (in dem selter in der IIII psalma[rum]) angegeben ist.

6) Weit wichtiger ist noch, dass K so wenig wie G an den Verschiebungen in dem Kapitel über das Almosen (Böhm S. 208, Z. 9 ff. u. 210, Z. 1—4) leidet, auf welche schon von Bezold und Caro aufmerksam gemacht haben³. Auch die den Text unterbrechenden Worte Böhm S. 186, Z. 10—12, fehlen in K, während in dieser Be-

1) Beides zeigt aber, wenn es auch länger ist, doch so bedeutende Anklänge an Böhm S. 243 Z. 13—19, dass der Urtext entweder dasselbe zweimal in ähnlichen Worten erzählt oder eine Umstellung, sei es in *a*—*q*, sei es in *γ*—*κ* stattgefunden hat. Sicheres lässt sich in dieser Beziehung deshalb nicht feststellen, weil sowohl G als K bedeutend vor der Stelle abbrechen, die Böhm S. 243 entsprechen würde. 2) An der S. 162 Z. 25 entsprechenden Stelle fehlt 'reich', S. 177 Z. 13 ist fälschlich von XIII personen die Rede. 3) Vgl. N. A. XXIII, 699 und 711.

ziehung G fol. 39' etwas den übrigen Texten entsprechendes hat¹.

7) Während alle anderen Texte ausser dem eine Bearbeitung enthaltenden G Friderich von Lancironii als Verfasser oder Uebersetzer unserer Schrift nennen², wird dieser Name in K weder an der Böhm entsprechenden Stelle noch sonst genannt. Jene Stelle lautet hier:

Es ist zu wissen, daz alles, daz hier geschriben stet in dießem buch, gezogen ist von latin zu dutsche, zu bekennen, waß unßer herre des keißer Sigmonds meinunge si, selbest zu verordenen alle sache nach dem allerkurzten und lesten.

Vergleicht man diese Stelle mit der entsprechenden bei Böhm und in G³, so sieht man, dass die sämtlich im wesentlichen mit Böhm übereinstimmenden Texte A bis F, sowie I hier dem Urtexte am meisten gleichen, G und K ihn aber für ihre Zwecke und zwar nicht sehr geschickt verändert haben.

8) An zwei Stellen will K selbst eine Bearbeitung, nicht eine blosse Abschrift der Reformation Kaiser Sigmunds sein. Die in jenem Reformprogramme enthaltene Aufforderung zur Säkularisation der dem Klerus gehörigen festen Schlösser, Städte, Zwinge und Bänne wird von K ausdrücklich unter Berufung auf die Constantinische Schenkung abgelehnt⁴. Ebenso wird die Forderung, dass der Kaiser ein Priester sein solle, nur als Ansicht anderer mitgeteilt⁵.

9) K bringt vier in den Texten a bis q nicht enthaltene Reformforderungen. Von diesen finden wir das Verlangen, dass der Kaiser doctor legum sein soll, auch in

1) Item als von der schlösser wegen, die die bischoff hanndt undt die clöster, was darumb zu thundt ist, findt man in der weltlichen reformatz. 2) N. A. XXIII, 722 mit N. 1 und 8, sowie S. 699. Bis zu den Stellen, an denen sonst Fridrich von Landnau genannt wird (vgl. S. 700 N. 5 und 722 N. 9), ist K nicht gekommen. 3) S. Böhm S. 171 Z. 6 ff. und N. A. XXIII, 698. 4) Entsprechend Böhm S. 212 Z. 5—22 heisst es: Etlich sint, die da meinen, daz sie kein sloße so feste ader stede noch zwing noch banne haben sullen. . . . Die frommen christen gehent des wol mussig, man find wol besser wege zum fridden dun. 5) Es sol auch uf den stait komen keiserliche wirdikeit mit der wihe, als etlich meister meinen zum minsten mit deme evangelio, und meinet ein deil, ob he och prister gewihet werde, so besser, und ziehent ursach darinne, darumb daz Melchisedech konig zu Jherusalem waz, darumb daz er gotz opper hielt in brot und wine in der figure des heligen wirdigen sacrament . . . (bald darauf bricht K ab).

G (fol. 76). Völlig allein steht K dagegen in folgenden drei Forderungen:

a) Hinter Böhm S. 210, Z. 5, ist eingeschoben: 'Man sal auch zusehen, daz die bose gewonheit der kirchenplegere abgethan werde, daz sie mit der kurchen gut wuchern und wollent der kirchen gut meren mit den dingen, die got und Marie (Ms. mere) sint, und wollen die heilige zu wucherern machen. O des grossen ubels, daz man billich ablaßen solde'.

b) Unter den Bettelorden (vgl. Böhm S. 209, Z. 16 ff.) soll man nur die reformierten unterstützen. 'Die unreformierten buben sol man nicht geben, biß sie sich laßen reformieren und beckeren. Die dritten, den almusen zugehoret, daz sint die ussetzigen . . .'

c) Zu Böhm S. 175, Z. 27, ist hinzugefügt: 'und solt niemand noch dienende phrunde haben, es wer dann ein zit, da einer redlich zu studium lege'.

Aus den angeführten mit G gemeinsamen Abweichungen der Texte *a* bis *φ* (s. Nr. 1. 2. 4. 6 und Beginn von 9) können wir schliessen, dass beide auf einem von dieser Handschriftenklasse unabhängigen Texte *γκ* beruhen. Andererseits zeigt K — auch abgesehen davon, dass es nicht die besondere Verehrung Gs für das Baseler Concil hegt und von dessen Plan, im Jahre 1449 einen Aufstand zu erregen¹, keine Spur enthält — auch viele andere Abweichungen von G². Namentlich haben G und K, während die Verfasser der Handschriften *a* bis *φ* den Text absichtlich nur durch stilistische Besserungen oder das, was sie dafür hielten, änderten³, auch von einander verschiedene bedeutende Aenderungen des Inhalts vorgenommen⁴. Dennoch erkennen wir, da schon die Vorlage der Texte A bis F eine verderbte war, durch G und K den Urtext oft besser als durch jene Abschriften. G und K enthalten für einige Stellen die besseren Lesarten und sind von den Verschiebungen frei, an welchen die ganze Gruppe *a* bis *φ* leidet⁵. Ferner geht auch grade aus G besonders klar hervor, dass die Reformation Kaiser Sigmunds nicht, wie vielfach behauptet wurde, in zwei zu verschiedenen Zeiten entstandene Schriften zerfällt, sondern ein 'sach-

1) S. N. A. XXIII, 700. 701.

2) S. oben n. 1. 2. 3. 5. 8. 9. a—c.

3) Vgl. das von Böhm S. 5. 6 über B und das von mir N. A. XXIII, 693. 694 über D bemerkte.

4) Vgl. N. A. XXIII, 698 ff. und oben n. 7 und 8.

5) S. oben n. 5. 6.

gemäss disponiertes untheilbares Ganzes' bildet¹. Auf die Einleitung folgt in G, wie in den übrigen Texten, mit den von Böhm S. 172, Z. 26, gebrachten Worten beginnend die Reformation der einzelnen Klassen des Klerus. Dann folgen entsprechend Böhm S. 209, Z. 15 ff., mit den einführenden Worten:

'Als man kurtzlich gehort hat, wie der gaistlichen ordnung sein soll, soll man wissen, wie alle pfarrkirchen wol besorget werden mit kirchenpflegern und glockenern'²

Reformvorschläge über Kirchenpfleger und Glöckner, da diese Personen nicht mehr zu den Geistlichen gehören. Dann beginnt die weltliche Reformation mit den Worten: 'Als man nu zu dem kurtzten den geistlichen stat verordent hat, so sal man auch zum kurtzten den werntlichen stat vorhandelen. Des ersten sal man in ein ordenunge setzen unßeren hern den keißer oder konig, ob kein keißer were'.

Wichtig sind auch diejenigen Bestandtheile von K, welche als Zusätze zu $\gamma\kappa$ anzusehen sind. Abgesehen davon, dass uns in ihnen sonst nicht überlieferte Reformforderungen entgegentreten³, bietet K durch sie auch eine Ergänzung zu den sonstigen Zeugnissen der grossen Verbreitung des Verlangens nach radikalen Reformen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Wenn der Schreiber von K von den zahlreichen Reformforderungen Priester Friedrichs eine ausdrücklich ablehnte⁴ und eine etwas einschränkte⁵, so ist er bezüglich derjenigen, welche er wiederholte, nicht als Abschreiber, sondern als Gesinnungs-genosse des Verfassers der Reformation Kaiser Sigmunds zu betrachten.

2. Zur Entstehungszeit.

Wie Böhm und von Bezold hatte ich mich dafür ausgesprochen, dass die Reformation Kaiser Sigmunds im Jahre 1438 entstanden ist, und war gleichzeitig gegen von Bezold für die Ansicht Böhms eingetreten, dass die Aus-

1) Vgl. Böhm S. 36 und N. A. XXIII, 724—727. 2) Vgl. oben S. 254 n. 5. 3) Vgl. oben S. 256 n. a—c. 4) S. oben S. 255 N. 4. 5) S. die oben sub c gegebene Stelle, welche Priester Friedrichs Forderung einschränkt, dass die Einkünfte einer Kirche nur ihr selbst zukommen sollen. Vgl. Böhm S. 192 Z. 13 und S. 62, sowie über die einzige von Priester Friederich zugelassene Einschränkung zu Gunsten von Aerzten Zeitschr. für Social- und Wirthschaftsgesch. VI, 401.

arbeitung der letzten Kapitel wahrscheinlich im Winter 1438 stattgefunden hat¹. Neuerdings hat nun Frensdorff² in seinem interessanten Aufsatz 'Das Reich und die Hansestädte' gelegentlich bemerkt, die Stelle der Reformation Kaiser Sigmunds über die grossen Handelsgesellschaften stimme 'wenig zu der herrschenden Annahme', dass die Schrift 1438 entstanden sei, 'da die Klagen über die grossen Gesellschaften erst gegen Ende des Jahrhunderts laut werden'³. Diese Bemerkung veranlasste von Below, der bald darauf ein reiches Quellenmaterial über Handelsgesellschaften und gegen sie erhobene Klagen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zusammenstellte⁴, gleichzeitig auch die Ansicht auszusprechen, dass erst dieser Nachweis, den schon die Erforscher der Reformation Sigmunds hätten liefern müssen, uns berechtige, die Entstehung jener die Handelsgesellschaften angreifenden Schrift früher zu datieren, als Frensdorff für richtig hält⁵. Freilich kann es sich hier, wie von Below selbst meint, nicht darum handeln, ob es 1438 schon Handelsgesellschaften gab — denn das würde wohl niemand zu bestreiten wagen⁶ —, sondern höchstens darum, 'ob schon vor dem 16. Jh. die Unternehmungen von Handelsgesellschaften einen nach Meinung des Publi-

1) S. N. A. XXIII, 728—731. 2) Zeitschr. der Savigny-Stiftung Germ. Abth. XX, 134 N. 2. 3) Jahrb. f. Nationalökon. 3. Folge XX(1900), 8—12. 4) von Below a. a. O. Seine N. 17 gegebenen Ausführungen erwecken den Anschein, als hätte ich bei Untersuchung der Entstehungszeit der Reformation Sigmunds auch ihre Ansichten über die Handelsgesellschaften herangezogen und mich dann bezüglich des Vorkommens dieses Instituts auf Schriftsteller berufen, die selbst nur Quellenstellen des 16. Jh. anführen. Ich habe jene Citate aber gar nicht im N. A., sondern in der Zeitschr. für Socialg. gegeben, wo es mir lediglich auf die Erklärung der Reformation Sigmunds ankam, welche durch die citierten Ausführungen Lamprechts und Kluckhohns erheblich gefördert ist. Das einzige Citat im N. A., in dem ich in Bezug auf die Handelsgesellschaften mich auf einen der genannten Forscher, nämlich auf Kluckhohn, berufe (S. 718), betrifft dessen Angaben über den Hauptsitz der grossen Handelsgesellschaften Süddeutschlands, bezüglich dessen K. selbst sich nicht auf die Zeit beschränkt, der sein von mir citierter Aufsatz im übrigen gewidmet ist. 5) von Below sagt selbst S. 8, dass sie 'dem Mittelalter', worunter er hier die Zeit vor Ende des 15. Jh. versteht, 'nicht fremd waren'. Zahlreiche Zeugnisse für ihr Vorkommen vor 1438, von denen manche schon dem 13. Jahrhundert angehören, s. Schmidt, Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen (1883) S. 10—18. 47. 48, Schulte, Gesch. des mittelalterlichen Handels (1900) S. 155. 649, sowie unten im Texte.

kums bedrohlichen Umfang angenommen haben'¹. Indess stammen die von Below herangezogenen Beschwerden über das Gebahren der Handelsgesellschaften sämmtlich², seine Zeugnisse für ihr Vorkommen fast sämmtlich aus Norddeutschland³, also aus Gegenden, deren wirthschaftliche Verhältnisse dem Verfasser unserer Reformschrift ganz unbekannt gewesen sein dürften. So wird es denn nicht unangebracht sein, wenn ich mich über Frensdorffs Einwendungen gegen die herkömmliche und auch von mir vertheidigte Datierung unserer Reformschrift ausspreche.

Zunächst sei hervorgehoben, dass es nicht nur 'herrschende Annahme', sondern unumstösslich sicher ist, dass die Reformation Sigmunds nicht erst am Ende des 15. Jhs. entstanden ist. Das älteste der sie (incl. der Stelle über die Handelsgesellschaften) überliefernden Manuscripte ist aller Wahrscheinlichkeit nach im Jahre 1447 geschrieben⁴; ein zweites und ein drittes Manuscript, die ebenfalls beide jene Stelle enthalten, rühren aus den Jahren 1469 und 1477 her⁵. Im Jahre 1476 findet schon die erste Drucklegung der Reformation Sigmunds statt⁶. Würden schon diese Thatsachen völlig hinreichen, um den Gedanken auszuschliessen, dass die Schrift erst gegen Ende des Jahrhunderts entstanden sei, als die Klagen über die Handelsgesellschaften allgemein wurden, so ist es durch die Prophezeiung unserer Schrift, dass 1439 ein Volksaufstand ausbrechen werde, durch den die gewünschten Reformen eingeführt werden sollen, zweifellos, dass die Reformation Sigmunds vor diesem Jahre entstanden ist⁷. Was für

1) von Below S. 8. 2) Bei dem Augsburger Kaufmann Hans von Hoy — über sein unredliches Gebahren und die dadurch erweckte Verstimmlung, die aber später als 1438 stattfanden, spricht v. B. S. 11. 12 — handelt es sich um einen Einzelkaufmann, nicht um eine Gesellschaft. Vgl. die von jenem Gelehrten selbst citierte Quellenstelle. 3) Freilich treten dort die Gesellschaften viel früher in grosser Zahl auf, als es nach jener Zusammenstellung den Anschein hat. Vgl. Rehme in Zeitschrift für Handelsrecht XLII (1894), 368 ff.; Mollwo, Das Handlungsbuch von H. und J. Wittenborg (1901) S. L ff. 4) Am Schlusse erklärt nämlich der Schreiber, dass er sie am 18. Sept. 1447 beendet habe. Wenn auch die Jahreszahl in der Farbe der Tinte etwas von der sonst in dieser Hs. angewandten abweicht, so giebt dies doch kaum Grund, an der Richtigkeit des Datums zu zweifeln. Vgl. Böhm S. 1 und Catal. Cod. manuscr. Bibl. reg. Monac. V (1866), 114, der die Hs. kurzweg mit 1447 datiert. 5) Vgl. Böhm S. 3 und N. A. XXIII, 696. Vgl. auch ibid. S. 695 über Hs. E. 6) Am Ende steht, dass das Buch in jenem Jahre gedruckt ist. Vgl. von Arnoldi im Archiv II, 214. 7) Vgl. Böhm S. 239 Z. 9—11, sowie N. A. XXIII, 728.

einen Sinn sollte es denn haben, zu einem Aufstande aufzufordern, der in einem bereits abgelaufenen Jahre stattfinden soll? Es ist wahrlich unnöthig, hier noch einmal auszuführen, dass auch andere Erörterungen der Reformation Sigmunds vorzüglich zum Jahre 1438 passen¹; ebenso, dass der Text der Handschrift G, die auch die Stelle über die Handelsgesellschaften bringt², aus denselben Gründen, wie der gewöhnliche Text kurz vor 1439, kurz vor 1449 verfasst sein muss³. Auch dieser Text ist also viel früher als am Ende des Jahrhunderts entstanden.

An der Richtigkeit desjenigen Datums der Reformation Sigmunds, das ihr von allen neueren Forschern gegeben wird, die sich mit ihr eingehender beschäftigt haben, würde nach dem Ausgeführten selbst dann kein Zweifel sein, wenn die Handelsgesellschaften in der That erst am Ende des 15. Jhs. grössere Bedeutung erlangt hätten. Denn die Zahl dieser Vereinigungen und die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes stehen zu der Menge und Schärfe der gegen sie erhobenen Anklagen durchaus nicht regelmässig in gleichem Verhältnisse. Erst kürzlich hat einer der besten Kenner der einschlägigen Entwicklung, Ehrenberg, hervorgehoben, dass wir von den antikapitalistischen Strömungen in der Epoche zwischen Mittelalter und Neuzeit am wenigsten aus dem Lande hören, wo der Kapitalismus am stärksten entwickelt war, aus Italien⁴. Dazu kommt aber noch, dass in den Angaben Priester Friedrichs über die Handelsgesellschaften nichts enthalten ist, was auf Zustände weist, die im übrigen erst nach 1438 bezeugt sind. Er führt bezüglich jener Vereinigungen nur an, dass sie grosse Kapitalien zusammenbringen und es so einzurichten wissen, dass sie in keinem Falle verlieren. Deshalb wünscht er ein Verbot aller Handelsgesellschaften⁵. Ausserdem beklagt die Reformation Sigmunds, dass die Kaufherren, die nach Venedig fahren, schon dort die Preise verabreden, welche die aus der Lagunenstadt eingeführten Tücher und Gewürze an den einzelnen deutschen Orten haben sollen⁶. Dass jene Kaufherren Mitglieder oder Vertreter von Handelsgesellschaften sind, wird gar

1) Vgl. Böhm S. 97—104 und N. A. XXIII, 728—730. 2) fol. 89 Z. 15 ff. 3) N. A. XXIII, 700. 4) Vgl. Ehrenberg, Zeitalter der Fugger (1896) S. 403—405. 5) S. 220 Z. 2—14. 6) S. 218 Z. 24 — S. 219 Z. 9.

nicht gesagt, wenn es auch vielfach der Fall sein mochte. Haben nun die Handelsgesellschaften erst Ende des 15. Jh. solche Bedeutung erlangt, dass erst damals ein Geistlicher, in dessen Reformplane die Beseitigung jedes übermässigen und nicht durch eigene Arbeit errungenen Einkommens lag¹, auf jene Gesellschaften und auf die Missbräuche ihres Geschäftsbetriebes aufmerksam werden konnte?

Schon 1276 müssen Handelsgesellschaften in Augsburg in nicht unbedeutender Anzahl bestanden haben; sonst hätte nicht ein Artikel des damals erlassenen Stadtrechtes die im mittelalterlichen Processe gewöhnliche Vertheilung der Beweislast für Streitigkeiten unter Gesellschaftern ausser Kraft gesetzt². Noch vor 1324 werden dann in den Novellen zu jenem Stadtrechte neue Rechtssätze über die Gesellschaften getroffen³. Namentlich suchte man zu verhindern, dass ein Gesellschafter, der den Gewinn theilt, sich bei Verlusten seiner Haftung entziehen kann⁴. Ein anderer Missbrauch, der sich leicht an die im Mittelalter gebräuchlichen Formen von Vorläufern unserer heutigen stillen und Commanditgesellschaften schloss, giebt schon im 13. Jh. dem berühmten Prediger Berthold von Regensburg Grund zur Klage⁵. Er hebt hervor, dass ein Kaufmann, der die moralische Verantwortlichkeit für unehrliche Handlungen seines Compagnons ablehnt⁶, gleich diesem dereinst der Hölle verfallen ist.

Welchen Credit die süddeutschen Handelsgesellschaften aber schon in der ersten Hälfte des 15. Jh. im Auslande genossen, geht deutlich aus einer Venetianischen Verordnung vom 7. März 1448⁷ hervor. Wie sie bemerkt,

1) S. Zeitschr. für Socialgesch. VI, 372. 379. 380. 384. 388. 392. 393. 2) Stadtbuch von Augsburg (herausg. von Chr. Meyer 1872) S. 222. 223. Vgl. Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts (1855) S. 80 N. 9, sowie auch eine entsprechende Stelle im Schwabenspiegel (herausg. von Wackernagel 1840) Art. 397. 3) Stadtbuch S. 223; über die Datierung Meyer a. a. O. S. XXIV. XXV. 4) S. 223 Z. 8 ff.: Kauften zwen man ein güt mit einander und sint gesellen darzu, wirt daz anspraech, daz sie schaden daran nement, von swelhen gingen daz geschiht, den schaden suln si beide mit einander haben. 5) Predigten herausg. von Pfeiffer (1862) S. 216. 6) A. a. O.: So wil etelicher niht ein trügener sin mit dem koufe und er nimet einen gesellen, der gar ein trügener ist. . . . Unde der wil gar unschuldic sin an siner (des Compagnons) trügenheit und er nimet aber den nutz gar gerne an der geselleschaft. . . . 7) Thomas, Capitulare dei visdomini del fontego d. T. i. V. (1874) p. 174 c. 283; vgl. Simonsfeld, Fondaco dei Tedeschi II (1887), 84.

liessen sich damals häufig aus Deutschland kommende Personen im Fondaco dei Tedeschi zu Venedig als Vertreter 'reicher und angesehener deutscher Handelsgesellschaften' einschreiben, schlossen auf deren Credit Käufe auf Ziel ab¹ und waren später, wenn der Zahlungstermin herangekommen war, nicht mehr zu finden; wandten sich dann die italienischen Kaufleute brieflich an jene Gesellschaften, so erklärten diese, sie hätten von nichts gewusst und der betreffende sei garnicht ihr Vertreter. Deshalb solle niemand als Vertreter jener Gesellschaften eingetragen werden, der die Vertretung nicht urkundlich nachweisen könne².

Diese Quellenstellen bezeugen deutlich, dass Handelsgesellschaften in Süddeutschland schon damals häufig waren und dass ihr Bestehen auch zu mancherlei Missbräuchen Anlass gab. Gewiss liegt die Zeit, in der zahlreiche Geistliche und Laien Einschreiten der Staatsgewalt gegen jene Vereinigungen wünschen, etwa zwei Menschenalter später, und es dauert dann noch zwei Decennien, bis unter dem Eindrücke der allgemeinen Preisrevolution, die fälschlich den Gesellschaften zugeschrieben wurde, der alle Stände ergreifende Hass gegen jene Vereinigungen den Höhepunkt erreicht und auch zu Versuchen legislatorischer Massnahmen seitens des Reiches führt. Allein wann hätte jemals die öffentliche Meinung irgend etwas gewünscht, was nicht schon lange vorher von einzelnen verlangt wäre? Für jene wirthschaftspolitische Strömung, die sich gegen die Handelsgesellschaften richtet, bildet die Reformation Sigmunds eben einen Vorläufer und, was bei ihrer grossen Verbreitung unzweifelhaft ist, auch eine der Ursachen. Für die Datierung unserer Schrift aber kommt die Stelle, die über jenes Institut spricht, garnicht in Betracht.

Es erübrigt noch, eine von Below³ als Vermuthung ausgesprochene Ansicht zurückzuweisen, welche die herkömmliche Datierung der Reformation Sigmunds gegen Frensdorff vertheidigen soll. Er meint nämlich, dass es für jene Datierung spreche, dass die Reformschrift 'unter den Handelsobjekten der Gesellschaften wohl Gewürze,

1) Thomas a. a. O.: faciunt se scribi ad officium fontici factores societatum Alemannie, que sunt divites et potentes et cum illorum creditu emunt ad terminum quod mercationes volunt (germanice; was sie an Waaren wollen). 2) Zahlreiche andere Angaben über deutsche mit Venedig in Verkehr stehende Gesellschaften meist vor 1488 s. bei Simonsfeld S. 83 N. 1. 3) S. 12. 13.

nicht aber Kupfer und Quecksilber' nenne, 'die für die seit dem Ende des 15. Jh. begründeten Syndikate eine so grosse Rolle spielten'. Die Waaren, mit deren Umsatz sich die grossen Handelsgesellschaften beschäftigen, sind in unserer Reformschrift nicht genannt. Aber auch in der Zeit, in der jene Gesellschaften nachweisbar auch mit Kupfer und Quecksilber handeln, sprechen manche Quellenstellen nur von dem Handel jener Vereinigungen mit Gewürzen, Lebensmitteln und 'Plunder' (Kleider, Putz etc.)¹.

1) S. die vier von Kluckhohn in Histor. Aufsätze dem Andenken an Waitz gew. (1886) S. 667. 668 angeführten Stellen aus Seb. Franck, Zwingli, Kuppener und Geiler.
